

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 22 75  
[kanzlei@sk.so.ch](mailto:kanzlei@sk.so.ch)  
[www.so.ch](http://www.so.ch)

## **Medienmitteilung**

### **Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung geht in die Vernehmlassung**

**Solothurn, 30. Juni 2009 - Der Regierungsrat schickt die Einführungsgesetzgebung zur neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung in die Vernehmlassung. Die Vernehmlassung läuft bis 30. September 2009. Voraussichtlich 2011 soll die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) das bisher kantonale Prozessrecht im Zivilbereich ablösen.**

Die Schweizerische Zivilprozessordnung regelt die meisten Fragen rund um den Zivilprozess umfassend. Die Kantone haben im Wesentlichen nur noch Regelungskompetenzen in den Bereichen der Gerichtsorganisation und der Tarife für die Prozesskosten.

Im Kanton Solothurn macht die Einführung des neuen Zivilprozessrechts in der Gerichtsorganisation keine grundlegenden Änderungen notwendig. Sie soll deshalb grundsätzlich beibehalten werden. Die Zivilgerichtsbarkeit soll weiterhin durch die Friedensrichter, die Schlichtungsbehörden in Miet-, Pacht- und Gleichstellungssachen, die Amtsgerichtspräsidenten, die Amtsgerichte, das Obergericht und die Schiedsgerichte ausgeübt werden.

Einzig auf die Beibehaltung der Arbeitsgerichte soll verzichtet werden. Die Rolle der Arbeitsgerichte und der Arbeitsrichter ist im heutigen Umfeld des Arbeitsrechts, das v.a. durch seine zunehmende Komplexität geprägt ist, nur

noch eine sehr beschränkte. Von den 418 Arbeitsstreitigkeiten, die 2007 im Kanton Solothurn erledigt wurden, wurden rund ein Drittel durch die Arbeitsgerichte und rund zwei Drittel durch die Amtsgerichtspräsidenten und Amtsgerichte entschieden. Mangels entsprechender Fälle kamen so einige Arbeitsrichter bei bestimmten Arbeitsgerichten gar nie zum Einsatz.

Die Aufhebung der Arbeitsgerichte macht eine Änderung der Verfassung erforderlich. Gleichzeitig soll für die Schlichtungsbehörden in Miet-, Pacht- und Gleichstellungssachen eine Grundlage in der Verfassung geschaffen werden. Die Ausführungsbestimmungen zur ZPO werden in einem Einführungsgesetz geordnet, daneben sind Anpassungen am Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, am Gesetz über die Gerichtsorganisation und an weiteren Gesetzen sowie am Gebührentarif nötig.

Die zwingend vorzunehmende Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung hat personelle und finanzielle Auswirkungen, und zwar zur Hauptsa- che bei den Gerichten und in geringerem Umfang bei den Oberämtern. Zu- sammengefasst muss mit einmaligen Kosten von rund 220'000 Franken (zu- züglich Kosten für Anpassung der Gerichtssoftware, JURIS) und mit jährlich wiederkehrenden Kosten von ca. 2,74 Millionen Franken gerechnet werden. Dieser Mehraufwand ist auf strengere Verfahrensvorschriften (insbesondere die Bestimmungen über die Protokollierung) zurückzuführen.